

Evernet eG

Gebühren- und Beitragsordnung

Auf der Grundlage von § 23 Absatz 2 Buchstabe d) der Genossenschaftssatzung hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Gebühren- und Beitragsordnung festzusetzen.

§ 1

Die Gebühren- und Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Gebühren und Beiträgen an die Genossenschaft Evernet eG. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Nach § 12a der Satzung erhebt die Genossenschaft für die Schaffung, Unterhaltung und den Ausbau der gemeinschaftlichen Kommunikationsstrukturen und die Betreuung und Anleitung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Bestandteil des gemeinschaftlich betriebenen Funknetzwerkes einen laufenden Beitrag.
- (2) Jedes Mitglied, welches natürliche Person ist, entrichtet einen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 15,- Euro monatlich oder 144,- Euro jährlich.
- (3) Betreibt ein Mitglied nach Absatz 2 mehrere, nicht direkt nebeneinander liegende Standorte, fallen für jeden Standort monatlich 10,- Euro oder jährlich 120,- Euro zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Beiträgen an.
- (4) Jedes Mitglied, welches juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Personengesellschaft ist, entrichtet einen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 25,- Euro monatlich oder 300,- Euro jährlich.
- (5) Betreibt ein Mitglied nach Absatz 4 mehrere, nicht direkt nebeneinander liegende Standorte, fallen für jeden Standort monatlich 15,- Euro oder jährlich 180,- Euro zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Beiträgen an.
- (6) Mitglieder, welche die Kommunikationsstrukturen nicht nutzen oder nicht nutzen können, entrichten einen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 5,- Euro monatlich oder 60,- Euro jährlich.
- (7) Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Bei monatlicher Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag spätestens am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Bei jährlicher Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag spätestens am 15. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres bei, ist der Mitgliedsbeitrag für den Eintrittsmonat spätestens eine Woche nach Eintritt und in voller Höhe zu entrichten. Für eine weitere monatliche Zahlungsweise gilt Absatz 2 entsprechend. Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig auf das restliche Kalenderjahr zu entrichten. Der Eintrittsmonat wird hierbei als ganzer Monat eingerechnet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erfolgt bei jährlicher Zahlungsweise eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages. Der Monat des Austrittes oder Ausschlusses wird als ganzer Monat berechnet.

§ 4 Zahlungsmodus

Jedes Mitglied schließt bei Aufnahme eine Zahlungsvereinbarung mit der Genossenschaft über die Zahlungsmodalitäten der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge. Das Mitglied erteilt der Genossenschaft eine Einzugsermächtigung über die entsprechende Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.

§ 5 Leistungsstörungen

- (1) Der Vorstand kann eine Erstattung der der Genossenschaft infolge der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen.
- (2) In Härtefällen kann der Vorstand bei Gebühren- oder Beitragsschulden eine Ratenzahlung vereinbaren oder die Beitrags- oder Gebührenschulden in Ausnahmefällen mindern oder gänzlich erlassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Beitragsordnung tritt zum 18.09.2016 in Kraft und setzt dieser vorangegangene außer Kraft.